

denkens« fest, wenn sie gewisse Gemeinsamkeiten zwischen marxistisch-leninistischer und den sogenannten bürgerlichen Staatslehren glauben feststellen zu können. *Polak* behauptet, die bürgerliche Staatslehre habe aus dem Staat die wirklichen Lebensinteressen des Volkes und die geschichtliche Entwicklung eliminiert. Hand in Hand ginge damit die Abstraktion des Rechts von der Geschichte. So würden Staat und Recht ein Eigendasein zuerkennen. Damit würde die wahre Natur des bürgerlichen Staates und des bürgerlichen Rechtes verschleiert, Instrumente zur Sicherung der Verhältnisse zu sein, die der Klasse der Kapitalisten vorteilhaft und angenehm seien⁶⁴. Der sozialistische Staat habe dagegen als Instrument der Partei zur Organisierung der gesellschaftlichen Umwälzung kein selbständiges Wesen neben der Klasse und ihrer Partei. Der sozialistische Staat könne niemals aus sich selbst heraus erklärt werden, sondern nur aus der Arbeiterklasse und ihrer historischen Mission, aus der Partei und ihrem Wesen als bewußter Vortrupp der Klasse⁶⁵. Gleichzeitig müsse auch den Vorstellungen ein Ende bereitet werden, die Gesellschaft sei ein »mechanisches Aggregat von Individuen«, die durch keine objektiven gesellschaftlichen Beziehungen miteinander verbunden seien, sondern nur durch den Staatswillen in Beziehung gebracht würden. Die Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die sich unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei in der gesellschaftlichen Entwicklung vollzogen habe, sei die Umwälzung der gesellschaftlichen Beziehung der Menschen zueinander, die sich vollzogen habe durch die Vergesellschaftung der Produktionsmittel und die bewußte Entfaltung der Produktivkräfte durch den sozialistischen Staat und durch das sozialistische Recht⁶⁶.

Zwischen der marxistisch-leninistischen Staatslehre und den anderen Staatslehren besteht wirklich die von *Polak* behauptete Kluft. Aber der Unterschied besteht nicht darin, daß die nichtkommunistische Staatslehre die Dynamik einer Verfassungsentwicklung leugnete. Nur ein längst überholter Positivismus würde daran festhalten, daß Verfassungen sich nicht wandeln könnten⁶⁷. Es ist bezeichnend, daß *Polak* vor allem gegen Staatsrechtslehrer früherer Generationen wie *Lab and, Gerber, Mayer* und *v. Stein* polemisiert⁶⁸.

Der Unterschied liegt vielmehr in der Antwort auf die Frage, ob einer dynamischen Verfassungsentwicklung Schranken gesetzt sind oder nicht. Derartige Schranken könnten vor allem Grundrechte sein, die eine Freiheitssphäre des Individuums abschirmen.

i) *Die Verfassungsentwicklung die Freiheitssphäre des einzelnen und die objektive Gesetzmäßigkeit der Geschichte*

Welche Wandlung aber auch immer die marxistisch-leninistische Auffassung vom Wesen des Rechts genommen hat, so ist doch eines unverändert geblieben. Es wird niemals für eine Aufgabe des Rechtes gehalten, eine Freiheitssphäre des Individuums zu sichern.

Das Problem der Freiheit kann als solches nur anerkannt werden, wenn man der Auffassung ist, daß es natürliche Spannungen zwischen dem Individuum einerseits und der Gesellschaft sowie dem Staate andererseits gibt. Die marxistisch-leninistische Staatslehre meint, derartige Spannungen könnten nur dort bestehen, wo der Staat etwas sei, das

⁶⁴ *Polak*, aaO., S. 24-27.

⁶⁵ *Polak*, aaO., S. 334.

⁶⁶ *Polak*, aaO., S. 425.

⁶⁷ *Hermann Heller*, Allgemeine Staatslehre, Leiden, 1934, S. 29; *Gerhard Leibholz*, Strukturprobleme der modernen Demokratie, Karlsruhe, 1958, S. 262 ff.

⁶⁸ *Polak*, aaO., S. 24-30, S. 218-220.